Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Item nach dem auch in solchem jüngsten Rechtabschied lauter begreifen ist, ob gleich einer von alter her ein Reichsstandt, und seiner gueter halb dem reichs mittel nicht underworffen wäre, Er erlebt doch in diesem fall nicht, daß er dannoch der gueter halb die er ein ainer Kürstenthums hat, und mit denen er dem Landfürsten zugethan ist, nit belegt werden.

Item nach ob gleich die Stänny von Oesterreich ein oder mehr mallen in die Reichstäg erfordert und darauf erschienen sein auch einigen slag erlegt solten haben, das dannoch solches den Fürsten hie Bayern als den Ständen herren und Landsfürsten an ihrer Obrigkeit gerechtigkeiten und alten herkommen ainig mangel oder nachtheil nicht geberen möge.

Item nach wie gleich den mehr underlegdaß die Stänny, mit Rechtlichen erkantnuß auffgeladen werden solt, als sie zuvor an die Reichsanschlag hierzulegen schuldig weren, daß sich dennoch auch oberhalten billichen versehen nicht versuchen, das dannoch diser sachen sachen